

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERURTEIL

Firmenwagen: günstigere Bewertungsmethode bei Arbeiten im Homeoffice

Arbeitnehmer, die ihren Dienstwagen für den Arbeitsweg nutzen dürfen, müssen den Vorteil, der ihnen daraus erwächst, versteuern. Wird kein Fahrtenbuch geführt, werden vom Arbeitgeber i. d. R. dafür 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs pro Entfernungskilometer als geldwerter Vorteil im Monat berechnet. Dabei werden pauschal 15 Tage pro Monat berücksichtigt, unabhängig davon, an wie vielen Tagen tatsächlich der Arbeitsweg zurückgelegt wird. Wird das Auto aber an weniger als 15 Tagen für den Arbeitsweg genutzt, kann sich der Ansatz der tatsächlichen Fahrten lohnen. Dabei werden für die tatsächlich zurückgelegten Kilometer 0,002 Prozent des PKW-Bruttolistenpreises je Fahrt berechnet. Der Arbeitnehmer muss die Tage aufzeichnen. Stellen Arbeitnehmer am Jahresende fest, dass sie den Dienstwagen für Arbeitswege an weniger als 180 Tagen (12 Monate x 15 Tage) genutzt haben, können sie dies über die Einkommensteuererklärung

korrigieren. Der Nachteil ist hier, dass zu viel gezahlte Sozialversicherungsbeiträge, die auf den erhöhten geldwerten Vorteil entfallen, nicht erstattet werden. Anderes gilt, wenn der günstigere Ansatz des Firmenwagens gleich bei der Lohnabrechnung vom Arbeitgeber vorgenommen wird. Hier muss der Arbeitnehmer aber gut dokumentieren, wann der Dienstwagen stehen geblieben ist und dies dem Arbeitgeber mitteilen. Ein Wechsel der Bewertungsmethode des Firmenwagens bei der Lohnabrechnung des Arbeitgebers ist nun auch rückwirkend möglich. Dies teilte die Finanzverwaltung Schleswig-Holstein mit. Voraussetzung bleibt aber, dass die Bewertung für das gesamte Jahr einheitlich nach einer Methode zu erfolgen hat und die Aufzeichnungen vorliegen müssen. Bisher sollte die Bewertungsmethode zu Beginn des Kalenderjahres festgelegt werden. Arbeitnehmer und Arbeitgeber können somit auch später prüfen, welche Methode günstiger ist.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Doppelte Rentenbesteuerung: Steuerbescheide ergehen künftig vorläufig



Unsplash/Eduardo Barrios

Ob einige Rentner womöglich doppelt besteuert werden, muss aktuell das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Aufgrund der laufenden Verfahren vorm Bundesverfassungsgericht ergehen Steuerbescheide nun in Bezug auf die Basisrente vorläufig, das gab das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben bekannt (Schreiben vom 30.08.2021 IV A 3 - S 0338/19/10006). Ein Einspruch gegen den Steuerbescheid wird somit überflüssig, weil die Steuerbescheide von Amts wegen offenbleiben. Das heißt: Senioren können den Ausgang der laufenden Verfahren beim Bundesverfassungsgericht abwarten, ohne selbst Einspruch einlegen zu müssen

Zum Hintergrund: Der Bundesfinanzhof hatte im Mai erstmals eine konkrete Rechenformel zur Doppelbesteuerung vorgelegt und klargestellt: Diese gibt es vor allem bei künftigen Rentnerjahrgängen. Die beiden Ehepaare, die beim Bundesfinanzhof die neue Rechenformel zur Doppelbesteuerung von Renten erstritten hatten, profitieren von den Urteilen selbst nicht, weil das Gericht bei ihnen unterm Strich keine Zweifachbelastung sah. Gegen diese Entscheidung haben beide Paare beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerden eingelegt (2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21). Unter anderem kritisieren die Musterkläger, dass bei der Berechnung für die Ehemänner auch eine potenzielle Witwenrente eingerechnet wird. Daher kommt es bei verheirateten Senioren seltener zu einer Doppelbesteuerung. Dies benachteilige sie gegenüber unverheirateten Personen. Die Verfassungsbeschwerden wurden im Juni dieses Jahres eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht prüft aktuell, ob es die Beschwerden annimmt. Wann dies erfolgt, ist offen.

AKTUELLER STEUERTIPP

Geldzahlung für den Lieblingshund – Spende oder nicht?

Wächst jemandem ein Hund aus einem Tierheim ans Herz und spendet er für die Unterbringung des Hundes Geld, muss das steuerlich nicht unbedingt eine Spende sein, entschied das Finanzgericht Köln.

Im Urteilsfall zahlte die Klägerin für einen sog. Problemhund 5.000 Euro für die dauerhafte Unterbringung des Tieres in einer Tierpension. Der Hund war nicht mehr vermittelbar, selbst aufnehmen konnte die Klägerin ihn auch nicht. Der als gemeinnützig anerkannte Tierschutzverein stellte für die Zahlung eine Spendenbescheinigung aus, die die Klägerin bei ihrer Einkommensteuererklärung vorlegte. Allerdings erkannte das Finanzamt die Zahlung nicht als Spende an, weil das Geld dem Tierschutzverein nicht zur freien Verfügung gestanden habe, sondern konkret für die Unterbringung des Hundes in einer gewerblichen Hundepension genutzt wurde. Der Bundesfinanzhof hat diese Auffassung nicht bestätigt. Die Bestimmung eines konkreten Verwendungszwecks der Spende stehe dem steuer-

lichen Abzug nicht entgegen, so die Richter. Voraussetzung sei allerdings, dass sich die Zweckbindung im Rahmen der vom Tierschutzverein verfolgten steuerbegünstigten Zwecke halte. Diese muss dem Finanzamt im Zweifel also nachgewiesen werden (Az.: X R 37/19). Um Streit mit dem Finanzamt zu vermeiden, ist Tierfreunden bei Spenden zu empfehlen, keine konkreten Tiere zu begünstigen, sondern allgemein an das Tierheim zu spenden. Allerdings können sich Tierfreunde auf das Urteil vom Bundesfinanzhof berufen und Einspruch gegen den Steuerbescheid einlegen, wenn das Finanzamt den Spendenabzug verweigert. Dazu sollte das Aktenzeichen genannt werden.



Unsplash / Sasha Sashina

AKTUELLES STEUERRECHT

Betriebsfeier: Kosten sind auf Teilnehmer aufzuteilen

Arbeitnehmern steht ein steuerlicher Freibetrag für Firmenfeiern zu. Sofern die Ausgaben des Arbeitgebers für die Feier den Freibetrag von 110 Euro je Arbeitnehmer nicht übersteigen, müssen die Mitarbeiter nichts versteuern. Wie genau der Betrag errechnet wird, der auf die Mitarbeiter entfällt, musste aktuell der Bundesfinanzhof klären. Mit dem Ergebnis, dass die Gesamtkosten nur unter den Mitarbeitern aufgeteilt werden dürfen, die letztendlich tatsächlich an der Feier teilnehmen.

Im konkreten Fall hatte die Firma einen Kochkurs als Weihnachtsfeier geplant. Statt der angemeldeten 27 Kollegen nahmen jedoch nur 25 Mitarbeiter teil. Das Finanzamt legte die Kosten auf 25 Personen um, denen dadurch der Kostenanteil der nicht mitfeiernden Kollegen zugerechnet wurde. Das Finanzgericht stellte sich zwar auf die Seite der Mitarbeiter und kippte die Be-

rechnung des Finanzamtes. Allerdings hat der Bundesfinanzhof nun entschieden, dass die nicht erschienenen Kollegen bei der Kostenaufteilung herausgerechnet werden müssen. Dies kann zu Lasten der teilnehmenden Beschäftigten gehen, wenn deren Freibetrag dadurch überschritten wird (Az.: VI R 31/18).

Auf den Betrag, der 110 Euro übersteigt, verlangt das Finanzamt ggf. Steuern und Sozialabgaben. Betriebs- und Firmenfeiern sollten also gut geplant und Absagen möglichst rechtzeitig einkalkuliert werden. Dabei steht der Freibetrag pro Jahr für je zwei Betriebsveranstaltungen zur Verfügung. Bringt der Mitarbeiter Ehepartner oder Familienangehörige mit, müssen übrigens auch diese in die 110-Euro-Grenze einbezogen werden. Werden Firmenfeiern – etwa in Corona Zeiten – virtuell durchgeführt, gilt auch hier der Freibetrag.

STEUERTERMINE OKTOBER/NOVEMBER 2021

- 25.10. (27.10.) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
- 25.10. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
- 31.10. Kirchensteuer auf Kapitalerträge: Ende der Regelabfrage für die Kirchensteuerabzugsmerkmale
- 31.10. (1.11./2.11.) Abgabe Einkommensteuererklärung nicht beratene Fälle
- 10.11. (15.11.) Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
- 15.11. (18.11.) Gewerbesteuer (Vorauszahlung), Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)
- 24.11. (26.11.) Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)
- 25.11. Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.